

**Änderung Kantonsverfassung
und
Kantonsratsbeschluss betreffend
Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget**

Synoptische Darstellung von geltendem und neuem Recht

| § | Titel | Geltendes Recht | Neues Recht (Stand 13. Juli 2009) |
|--|------------------------------------|--|---|
| Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹ | | | |
| 41 | | h) die Feststellung der Jahres-Voranschläge und Nachtragskredite; | h) die Feststellung der Budgets und Nachtragskredite sowie die Genehmigung der Leistungsaufträge; |
| Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget | | | |
| 1. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998² | | | |
| 7 | Steuerung der Verwaltungstätigkeit | ² Der Regierungsrat führt zum Zwecke der Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget während einer Pilotphase von fünf Jahren für mindestens fünf Ämter oder Abteilungen (Pilotämter oder -abteilungen) das Projekt «Pragma» durch. Dazu ist er ermächtigt, von folgenden Gesetzen abzuweichen: a) vom Organisationsgesetz betreffend die Einfüh- | ² Die Ämter sowie die Staatskanzlei werden mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget bewilligen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können auch Abteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden. |

¹ GS 7, 362 (BGS 111.1)

² GS 26, 239 (BGS 153.1)

| § | Titel | Geltendes Recht | Neues Recht (Stand 13. Juli 2009) |
|---|-------|--|--|
| | | <p>rung von Leistungsaufträgen und eines besonderen Berichtswesens;</p> <p>b) vom Finanzhaushaltgesetz betreffend die Einführung von Globalbudgets, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling;</p> <p>c) von der Personalgesetzgebung betreffend die Einschränkung des Geltungsbereiches.</p> <p>³ Der Kantonsrat beschliesst die Globalbudgets der Pilotämter oder der Pilotabteilungen für ein Jahr und nimmt deren Leistungsaufträge zur Kenntnis.</p> | <p>³ Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere</p> <p>a) den Grundauftrag;</p> <p>b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden.</p> <p>c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele;</p> <p>d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.</p> <p>⁴ (neu) Die Leistungsaufträge werden jährlich von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.</p> <p>⁵ (neu) Der Regierungsrat unterbreitet die Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst einen Leistungsauftrag als Ganzes. Sie erfolgt gleichzeitig</p> |

| § | Titel | Geltendes Recht | Neues Recht (Stand 13. Juli 2009) |
|---|--------------|---|---|
| | | | <p>mit dem Budgetbeschluss.</p> <p>⁶ (neu) Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.</p> <p>⁷ (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht. Die Direktionen regeln im Leistungsauftrag das Berichtswesen.</p> |
| <p>Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget</p> <p>2. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006³</p> | | | |
| 3 | Allgemeines | ¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich darzustellen. | ¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen. |
| 30 | Globalkredit | ¹ Für bestimmte Verwaltungseinheiten können | aufgehoben |

³ GS 28, 819 (BGS 611.1)

| § | Titel | Geltendes Recht | Neues Recht (Stand 13. Juli 2009) |
|--|----------------------------|--|---|
| | | <p>Globalkredite vorgesehen werden, welche den Saldo zwischen geplanten Aufwänden und Erträgen beziehungsweise Kosten und Erlösen je Leistungsgruppe für die gesamte Leistungsauftragsperiode umfassen.</p> <p>² Die Exekutive erlässt die notwendigen Bestimmungen.</p> | |
| 31 | Budgetkredit | ³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres; ausgenommen ist das Globalbudget bei mehrjährigen Leistungsaufträgen. | ³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres. |
| 32 | Globalbudget | Bei Vorliegen eines Globalkredites umfasst das Globalbudget den Saldo zwischen Aufwänden und Erträgen beziehungsweise Kosten und Erlösen je Leistungsgruppe pro Jahr. | Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr. Voraussetzung für ein Globalbudget ist das Vorliegen eines Leistungsauftrages. |
| Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget 3. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932⁴ | | | |
| 18 | Staatwirtschaftskommission | <p>¹ Die Staatwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:</p> <p>1. sie prüft die Voranschläge des Staates und seiner Anstalten;</p> <p>2. sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, wie auch die Verwaltungsberichte</p> | <p>¹ Die Staatwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:</p> <p>1. sie prüft die Budgets des Staates und seiner Anstalten;</p> <p>2. sie prüft die Leistungsaufträge;</p> |

⁴ GS 13, 49 (BGS 141.1)

| § | Titel | Geltendes Recht | Neues Recht (Stand 13. Juli 2009) |
|---|-------|--|---|
| | | <p>der staatlichen Anstalten;</p> <p>8. sie prüft die Globalbudgets und die Leistungsaufträge der Pilotämter oder -abteilungen des Projektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget).</p> <p>² Für die Behandlung der unter Ziffern 1 bis 3 von Absatz 1 angeführten Geschäfte, nämlich Vorschlag, Rechenschaftsbericht und Staatsrechnung, wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.</p> <p>³ Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung teilen sich die Mitglieder in die Arbeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.</p> | <p>3. sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten;</p> <p>Bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4 Bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5 Bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 6 Bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 7 Bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8</p> <p>aufgehoben</p> <p>² Für die Behandlung der unter Ziffern 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte, nämlich Budgets, Leistungsaufträge, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung, wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.</p> <p>³ Bei der Prüfung der Budgets, der Leistungsaufträge, des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung teilen sich die Mitglieder in die Arbeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.</p> |

| § | Titel | Geltendes Recht | Neues Recht (Stand 13. Juli 2009) |
|---|-------|--|---|
| Kantonsratsbeschluss betreffend Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget 4. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008⁵ | | | |
| 1 | | ¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 - 2011 maximal 978.10 Personalstellen bewilligt. | ¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 - 2011 maximal 982.10 Personalstellen bewilligt. ² aufgehoben |

⁵ GS 29, 917 (BGS 154.212)